

Vorlage, DS-Nr. 2023/0972/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	25.01.2024			
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2024			
Rat	05.03.2024			

Betreff: 8. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10. Februar 1999

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die 8. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10. Februar 1999.

Sachdarstellung:

1. Aufnahme folgender Positionen in die Gebührentarife zu § 10 der Sondernutzungssatzung

- Stationsgebundene CarSharing-Stellplätze

Das Thema der Sharing-Angebote im Mobilitätsbereich ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Auch in Troisdorf steht im öffentlichen Raum mittlerweile ein großes Sharing-Angebot von Fahrrädern über E-Bikes und Lastenräder bis hin zu E-Scootern zum Ausleihen zur Verfügung.

Die bestehenden Sharing-Angebote in Troisdorf können aktuell gebührenfrei im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Zur Förderung des Umweltverbundes soll dies für Leihräder und Leihretrolle auch weiterhin der Fall bleiben.

Um das bestehende Sharing-Angebot zu vervollständigen, weitet die Stadt Troisdorf nun auch das CarSharing-Angebot auf den öffentlichen Raum aus, da es bisher ausschließlich auf privaten Flächen zur Verfügung steht. Hierbei sollen stationsbasierte CarSharing-Stellplätze auf Stellplätzen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird über die Sondernutzungssatzung eine Sondernutzungsgebühr für CarSharing-Stellplätze eingeführt. Diese wird an den CarSharing-Anbieter erhoben, dafür, dass er einen Stellplatz im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt bekommt.

Die Gebühr für Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz für ein Verbrennerfahrzeug beträgt 20,00 €/Monat oder 200,00 €/Jahr.

Die Gebühr für Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz für ein E-Fahrzeug beträgt 0,00 €/Monat oder 0,00 €/Jahr. (Da die Car-Sharer die E-Ladesäulen eigenständig errichten müssen und somit bereits höhere Kosten auf sie zukommen, fällt die Sondernutzungsgebühr in diesem Fall auf 0,00 €).

2. Streichung folgender Positionen aus den Gebührentarifen zu § 10 der Sondernutzungssatzung

- Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen)

Nach § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, abgemeldete oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen. Dies dient in erster Linie der Verkehrssicherheit und der Gewährleistung eines geordneten Verkehrsflusses. Abgemeldete oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge können möglicherweise nicht den erforderlichen technischen Standards entsprechen und könnten somit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Darüber hinaus können sie den Verkehrsfluss behindern und Parkplätze blockieren, was zu Unannehmlichkeiten für andere Verkehrsteilnehmer führen kann.

Es kann somit keine Erlaubnis erteilt werden für eine Sondernutzung, die nach der StVO verboten ist. Die Stadt Troisdorf hat daher vor, keine Sondernutzungserlaubnisse mehr für abgemeldete oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge zu erteilen. Hierzu wird die Sondernutzungsgebühr für abgemeldete oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge gestrichen.

3. Aufnahme folgender Positionen in § 9a der Sondernutzungssatzung

- **Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beispiele öffentlicher Einrichtungen**
- **Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) an Brückengeländern**
- **Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g) Bushaltestellen**
- **Absatz 5 Satz 1 Wahlkonzept für Wahlwerbung politischer Parteien**

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung muss präzisiert werden, um eine effiziente und transparente Verwaltung zu gewährleisten. Durch eine klare Definition der öffentlichen Einrichtung können Missverständnisse vermieden werden.

Darüber hinaus ermöglicht eine Präzisierung der öffentlichen Einrichtung eine bessere Kontrolle und Überwachung der Plakatierung, was zu einer erhöhten Rechenschaftspflicht führt. Dies wiederum stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sektor und fördert eine gerechte und geregelte Gesellschaft.

Das Anbringen von Plakaten an Brückengeländern und Bushaltestellen ist aus verschiedenen Gründen nicht erlaubt. Zunächst einmal handelt es sich dabei um öffentlichen Raum, der für die Allgemeinheit zugänglich sein sollte.

Des Weiteren können Plakate an Brückengeländern und Bushaltestellen die Verkehrssicherheit gefährden. Sie könnten die Sicht auf Verkehrszeichen, Ampeln oder andere Verkehrsteilnehmer behindern. Zudem könnten Plakate oder Teile davon, die sich von Brückengeländern lösen, auf eine darunterliegende Straße stürzen. Dies kann zu Unfällen führen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gefährden. Die öffentlichen Einrichtungen sollen für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden und nicht für Werbezwecke oder andere nicht genehmigte Aktivitäten. Es ist wichtig, dass der öffentliche Raum respektiert wird und sich an die geltenden Regeln gehalten wird, um das Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern und die Sicherheit aller zu gewährleisten. Hierzu wird daher der § 9a der Sondernutzungssatzung bei a) präzisiert und um f) und g) erweitert.

Die Wahlwerbung wird bei der Stadt Troisdorf durch ein gesondertes Wahlkonzept für politische Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliche Wahlzwecke geregelt. Das Wahlkonzept enthält auch die Regelung von Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliche Wahlzwecke. Hierzu wird der Hinweis auf das Wahlkonzept durch Absatz 5 hinzugefügt, um eine effizientere und einheitlichere Regelung zu gewährleisten.

Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin, Doppelregelungen abzuschaffen und somit für mehr Klarheit und Transparenz zu sorgen. Durch die Entfernung der

Plakatwerbung aus der Sondernutzungssatzung wird eine einheitliche Handhabung gewährleistet, was zu einer gerechteren Verteilung der Werbeflächen führt.

Diese Regelung ermöglicht es politischen Parteien, ihre Botschaften auf gleicher Grundlage zu präsentieren und somit einen fairen Wahlkampf zu gewährleisten. Gleichzeitig wird die Verwaltung entlastet, da weniger Doppelregelungen überprüft und durchgesetzt werden müssen.

4. Aufnahme des § 9b mit folgende Positionen in die Sondernutzungssatzung

- **Spannbänder/Werbebanner**
- **Wahlzwecke.**

Spannbänder und Werbebanner werden oft für die Sondernutzung verwendet, um Aufmerksamkeit auf bestimmte Veranstaltungen, Produkte oder Dienstleistungen zu lenken. Spannbänder sind in der Regel aus robustem Material wie PVC oder Stoff gefertigt und können mit individuellen Botschaften oder Logos bedruckt werden. Sie werden häufig an Zäunen, Gebäuden oder anderen geeigneten Orten angebracht. Werbebanner hingegen sind in der Regel größer und werden oft an Fassaden oder über Straßen gespannt, um eine breitere Zielgruppe anzusprechen.

Die Sondernutzung von Spannbändern und Werbebannern erfordert in den meisten Fällen eine Genehmigung von der Stadt Troisdorf für die Flächen, auf denen sie angebracht werden sollen. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass die Nutzung im Einklang mit den örtlichen Vorschriften und Richtlinien steht und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das Stadtbild darstellt. Bisher gab es aber hierzu keine Regelung in der Sondernutzungssatzung der Stadt Troisdorf. Daher soll der § 9b in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden, um hier eine klare Regelung zu schaffen und um besser für Kontrollen sowie Überwachung zu sorgen.

5. Aufnahme des Absatz 9 in den § 10 der Sondernutzungssatzung

- **Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach GebOST sowie Verwaltungsgebührensatzung Stadt Troisdorf**

Eine Verwaltungsgebühr für Sondernutzungen wird neben der eigentlichen Sondernutzungsgebühr erhoben, um die Kosten für die Verwaltung und Überwachung von bestimmten Aktivitäten oder Dienstleistungen zu decken. Diese Gebühr ermöglicht es der Stadt Troisdorf, Ressourcen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass Sondernutzungen ordnungsgemäß genehmigt, überwacht und

verwaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass Sondernutzungen sowohl für die Antragsteller als auch für die Gemeinschaft insgesamt fair und sicher sind. Dies wird über die jeweils gültige Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf gewährleistet.

Um hier mehr Transparenz zu schaffen, soll der § 10 der Sondernutzungssatzung um den Absatz 9 erweitert werden. Hier wird klargestellt, dass eine Verwaltungsgebühr neben der Sondernutzungsgebühr anfällt. Dies stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sektor und fördert eine gerechte und geregelte Gesellschaft.

6. Streichung folgender Positionen aus § 11 der Sondernutzungssatzung

- **Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke.**

In der Sondernutzungssatzung soll die Gebührenbefreiung für Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke gestrichen und durch das Wahlkonzept der Stadt Troisdorf ersetzt werden, um die Wahlplakatierung im öffentlichen Straßenraum zu begrenzen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Stadtgebiet, an den immer komplexeren Straßenführungen an vielen Verkehrsknotenpunkten in Troisdorf, zu gewährleisten.

Die Begrenzung der Wahlplakatierung im öffentlichen Straßenraum ist aus Sicherheitsgründen von großer Bedeutung. Eine übermäßige Anzahl von Wahlplakaten kann Verkehrsteilnehmer ablenken sowie die Sichtbarkeit auf andere Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen und somit potenzielle Gefahrensituationen im Straßenverkehr schaffen. Durch das Wahlkonzept der Stadt Troisdorf können die Anzahl und die Standorte der Wahlplakate kontrolliert und auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Streichung der Gebührenbefreiung aus der Sondernutzungssatzung nicht bedeutet, dass politische Parteien keine Möglichkeit mehr haben, ihre Botschaften zu verbreiten. Vielmehr geht es darum, durch die Umsetzung des Wahlkonzepts der Stadt Troisdorf eine ausgewogene und sichere Umgebung im öffentlichen Straßenraum zu schaffen, in der die Interessen aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden. Der Satzungstext von 2014 wurde übernommen.

Die 8. Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.
Die Synopse ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II